

REGELN FÜR CHORPROBEN

Ab dem 4. März 2022 dürfen Chorproben unter 3G-Bedingungen stattfinden. Dies bedeutet für ungeimpfte Chormitglieder: sie müssen einen offiziellen negativen Schnell- bzw. PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist oder sich vor dem Betreten des Probeortes in Anwesenheit einer vom Verein beauftragten Person selbst testen. Schnelltests, die z.B. selbstständig zu Hause durchgeführt wurden, sind nicht zulässig. Ob eine zusätzliche Testung der geimpften und genesenen Proben-Teilnehmer*innen durchgeführt werden soll, bleibt den Vereinen überlassen – die Corona-Verordnung fordert dies nicht.

REGELN FÜR KONZERTE UND AUFTRITTE

Für den Auftritt- und Konzertbetrieb gilt für Chormitglieder die 3G-Regel wie bei den Proben (sowohl für Auftritte im Innen- wie auch im Außenbereich).

Für das Publikum gelten jedoch folgende Regeln: *(Hinweis: bei der genannten Personenzahl handelt es sich immer um die Gesamtzahl aller Anwesenden, also der Personen im Publikum UND der Chormitglieder bzw. Mitwirkenden auf der Bühne!)*

Im Innenbereich:

- | | | |
|--------------------------------------|----|---------------------------------|
| - unter 250 Personen: | 3G | keine Maskenpflicht |
| - von 250 bis 2.000 Personen: | 3G | Maskenpflicht bis zum Sitzplatz |
| - von 2.000 bis max. 6.000 Personen: | 2G | Maskenpflicht |
- (max. Auslastung der Sitzplätze: 60%)

Im Außenbereich:

- | | | |
|---------------------------------------|----|---------------------|
| - bis 2.000 Personen: | 3G | keine Maskenpflicht |
| - von 2.000 bis max. 25.000 Personen: | 2G | keine Maskenpflicht |
- (max. Auslastung der Sitzplätze: 75%)

DANKE & QUELLEN

Corona-Bekämpfungsverordnungen (CoBeLVO) sind notwendigerweise umfangreich und dadurch zum Teil unübersichtlich. Seit Beginn der Pandemie hat es sich der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz (LMR RLP) zur Aufgabe gemacht, die jeweils gültigen Regelungen für den Musikbereich für seine Mitgliedsverbände übersichtlich zusammenzufassen. Dafür dankt der Chorverband der Pfalz ganz herzlich, insbesondere LMR-Geschäftsführer Etienne Emard und seinen Mitarbeiter*innen.

Links zur Zusammenfassung des LMR und zur aktuellen 31. CoBeLVO:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz:	https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/
Landesmusikrat Rheinland-Pfalz:	www.lmr-rp.de